

Meldung von Pertussis in Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen mit Säuglingen jünger als 6 Monate

Komplikationen bei Pertussis betreffen besonders Säuglinge. Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sind empfohlen, wenn Säuglinge unter sechs Monaten einem Expositionsrisiko in einer Gesundheits- oder Betreuungseinrichtung ausgesetzt sind. Für eine zeitnahe Umsetzung und Koordination der Massnahmen ist es notwendig, dass der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin rechtzeitig informiert wird. Die Ärztinnen und Ärzte sollen dafür das Meldeformular «Häufung von Beobachtungen oder besonderes Ereignis» benutzen.

Seit März 2013 empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit Massnahmen zur Prävention und Kontrolle von Pertussis-Ausbrüchen in Gesundheitseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen mit Säuglingen, die jünger als sechs Monate sind [1]. Letztere stellen die Gruppe mit dem höchsten Komplikations-, Hospitalisierungs- und Mortalitätsrisiko dar. Die publizierten Empfehlungen sollen das Expositions- und Erkrankungsrisiko der Säuglinge reduzieren.

Zu den empfohlenen Massnahmen gehören insbesondere:

- a. die Isolation bzw. der Ausschluss der an Pertussis erkrankten Personen von der Gesundheits-/Betreuungseinrichtung; dies bis zum Ende der infektiösen Phase;
- b. eine Umgebungsabklärung ab einem bestätigtem Fall, um gegebenenfalls eine postexpositionelle Chemoprophylaxe unabhängig vom Impfstatus bei exponierten Säuglingen <6 Monate und exponierten Familienmitgliedern von Säuglingen <6 Monate durchzuführen. Des Weiteren wird exponiertem Gesundheits- und Betreuungspersonal ohne anzunehmende Immunität eine postexpositionelle Chemoprophylaxe empfohlen, falls beruflich Kontakt zu Säuglingen <6 Monate besteht.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen wird daher empfohlen, dass sich die behandelnden Ärzte um eine Laborbestätigung von allen klinischen Pertussis-Verdachtsfällen bemühen, welche in den oben genannten Einrichtungen auftreten.

In Gesundheitseinrichtungen sind in erster Linie die Stellen für Infektionsprävention und -kontrolle für die Um-

setzung zuständig. Der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin spielt ebenfalls eine Schlüsselrolle, vor allem bei Fällen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Hier liegt es in der Zuständigkeit des kantonsärztlichen Dienstes, allfällige Umgebungsuntersuchungen durchzuführen und temporäre Ausschlüsse zu verfügen. Zusätzlich sind die Massnahmen zu koordinieren, die Information des Personals und der Eltern zu unterstützen, über Ausbrüche im grösserem Rahmen zu informieren und die Gelegenheit zum Schliessen von Impflücken zu nutzen. Daher ist es notwendig, dass der kantonsärztliche Dienst rasch informiert wird.

Gleichwohl gehört Pertussis nicht zu den meldepflichtigen Krankheiten. Sie wird lediglich über das Sentinella-System [2] und durch die Swiss Paediatric Surveillance Unit (SPSU) [3] überwacht, um die Inzidenz zu verfolgen und die Krankheitslast abzuschätzen. Diese beiden Überwachungssysteme erlauben jedoch keine Meldung von Fällen, welche einer frühzeitigen Intervention bedürfen. Gründe dafür sind die niedrige Abdeckung, der Meldeverzögerung und der Prozess ohne Einbezug der Kantonsärzte.

Jedoch sind laut Artikel 27 des Epidemiengesetzes aus dem Jahre 1970, präzisiert im Anhang 2 der Verordnung des EDI über Arzt- und Labormeldungen, Häufungen von Beobachtungen oder besondere Ereignisse innerhalb eines Tages an den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin zu melden. Darüber hinaus gilt gemäss Artikel 28, dass Ärzte dazu verpflichtet sind, alles zu unternehmen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern und den Kantonsarzt wenn notwendig zu informieren.

Daher sollen die behandelnden Ärzte innerhalb eines Tages dem Kantonsarzt bzw. der Kantonsärztin

- **einzelne bestätigte Pertussis-Fälle** und
- **Ausbrüche von Pertussis melden,**

welche in Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen auftreten und Säuglinge unter sechs Monate direkt oder indirekt einem Expositionsrisiko aussetzen. Ein Ausbruch liegt vor, wenn zwei oder mehr labor- oder epidemiologisch bestätigte Fälle auftreten, welche räumlich und zeitlich miteinander in Verbindung stehen.

Hierfür soll das Meldeformular «Häufung von Beobachtungen oder besonderes Ereignis» genutzt werden (www.bag-anw.admin.ch/infreporting/forms/d//haeufung_d.pdf). Alternativ kann der Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin auch telefonisch informiert werden. Die pädiatrischen Kliniken als Mitglieder der SPSU sind ebenfalls dazu aufgefordert, solche Pertussis-Fälle innerhalb eines Tages dem Kantonsarzt/der Kantonsärztin zu melden. Dies geschieht zusätzlich zu der detaillierteren Meldung innerhalb des SPSU-Netzwerkes, die in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Weiter wird der Leitung von Betreuungseinrichtungen mit Säuglingen jünger als sechs Monate empfohlen, den Kantonsarzt bzw. die Kantonsärztin zu informieren, sobald sie Kenntnis von einer bestätigten Pertussiserkrankung hat. ■

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Direktion Öffentliche Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Telefon 058 463 87 06

Literatur

1. Bundesamt für Gesundheit. Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Pertussis-Ausbrüchen in Gesundheits- und Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Säuglingen jünger als 6 Monate. BAG Bull 2013; Nr. 13: 188–92.
2. Bundesamt für Gesundheit. Pertussis – Sentinella Meldungen von Juni 1991 bis August 2014. BAG Bull 2014; Nr. 41: 658–60.
3. Heininger U, Weibel D, Richard J-L. Prospective Nationwide Surveillance of Hospitalizations due to Pertussis in Children, 2006–2010. *Pediatric Infectious Disease Journal* 2014 Feb;33(2):147–51.